

Patienteninformation zu Heilmitteln

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie haben von Ihrem Arzt eine Heilmittelverordnung erhalten (Verordnung von Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie oder podologische Therapie). Bei der Verordnung von Heilmitteln sind Ärzte an die Heilmittelrichtlinie gebunden. Diese regelt verbindlich, welche Maßnahmen in welcher Menge und bei welcher Erkrankung verordnet werden dürfen. Während der Therapie lernen Sie Anleitungen zu Übungen kennen. Wenn Sie diese parallel auch zu Hause durchführen, unterstützen Sie den Behandlungserfolg. Sprechen Sie mit Ihrem Therapeuten und lassen Sie sich die Übungen genau erklären.

- Die Therapie muss spätestens 28 Tage¹, nachdem die Verordnung ausgestellt wurde, beginnen.
- Jeder Versicherte muss ab dem 18. Lebensjahr eine Zuzahlung leisten: Pro Verordnung zahlen Sie 10 Euro plus 10 Prozent der Behandlungskosten. Sind Sie von der Zuzahlung befreit, entfällt Ihr Eigenanteil.
- Therapien müssen medizinisch notwendig sein. Dies zu beurteilen, ist Aufgabe Ihres behandelnden Arztes.
- Verordnungen können nicht telefonisch bestellt werden. Ihr Arzt muss den Krankheitsverlauf eng begleiten und kontrollieren.
- Um den Behandlungserfolg zu sichern, können Therapiepausen durchaus medizinisch sinnvoll sein.
- Es ist nicht zulässig, sich mit zwei identischen Verordnungen gleichzeitig von einem oder mehreren Therapeuten behandeln zu lassen.
- Für jede Diagnose darf nur eine Behandlung am Tag in Anspruch genommen werden.
- Informieren Sie sich über die Therapie und das zu erreichende Behandlungsziel.
- Bestätigen Sie auf der Rückseite der Verordnung mit Ihrer Unterschrift jede einzelne Behandlung direkt im Anschluss.
- Eine Behandlung außerhalb der Therapiepraxis ist nur aus medizinischen Gründen zulässig. Organisatorische oder soziale Gründe sind kein Anlass für einen Hausbesuch.

¹ Wenn die Behandlung sehr dringlich ist, kann der Arzt dies auf der Verordnung vermerken. Die Therapie muss dann spätestens 14 Tage nach Ausstellung beginnen.



Was darf wie oft verordnet werden?

Die Heilmittelrichtlinie legt die Höchstmenge der Behandlungseinheiten je Verordnung fest:

Physikalische Therapie:

bis zu 6 oder 10 Einheiten je Verordnung

Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie:

bis zu 10 oder 20 Einheiten je Verordnung

Ergotherapie:

bis zu 10 oder 20 Einheiten je Verordnung

Podologie:

bis zu 6 Einheiten je Verordnung

Ihr Arzt muss die maximale Verordnungsmenge nicht ausschöpfen, wenn weniger Behandlungseinheiten medizinisch ausreichend sind.

Alternativen zu Heilmittelverordnungen

- Präventionskurse wie Wirbelsäulengymnastik, Aquafitness, Ernährungsberatung, Stressbewältigungs- oder Entspannungskurse sowie Kurse zur Suchtprävention. Viele Krankenkassen erstatten die Kursgebühren zum Teil komplett oder anteilig. Sprechen Sie uns an.
- Rehabilitationssport/Funktionstraining kann der Arzt bei Erkrankungen der Wirbelsäule, Hüft- und Kniebeschwerden, Osteoporose, Rheuma, Diabetes, Schlaganfällen und Herz-Krankheiten verordnen. Die Therapie umfasst in der Regel 1 bis 2 Übungseinheiten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

Wichtig: Lassen Sie die Verordnung für Reha- und Funktionstraining vor Beginn von Ihrer Krankenkasse genehmigen. Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining wird in Physiotherapiepraxen, Rehabilitationszentren, Sportvereinen und Fitnessstudios angeboten.

Wir wünschen Ihnen gute Besserung!



Hinweis: Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Infoblatt beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

AOK Niedersachsen Die Gesundheitskasse.

Hildesheimer Straße 273
30519 Hannover
heilmittelberatung@nds.aok.de
Info-Telefon: 0800 2656711
aok-gesundheitspartner.de

Stand: Dezember 2021